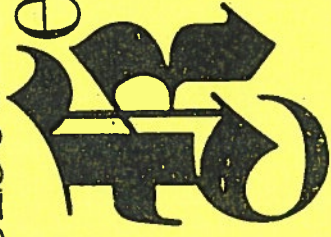


Zunft der  
Meisterschaft  
erns



# Satzung

genehmigt an der Generalversammlung vom 11. Januar 1992

# Satzung

- 1 Unter den Meistern des ehrsamten Handwerks, Gewerbes, Handels, der Industrie und Dienstleistungen von Kerns besteht mit dem Namen

## Zunft der Meisterschaft Kerns

eine Gesellschaft mit folgendem

### 2 Zweck

2.1 Die Zunft der Meisterschaft bezweckt die Hebung des Handwerks, des Gewerbes, der Industrie, des Handels und der Dienstleistungen und unterstützt alle Bestrebungen zur Erhaltung eines gesunden Mittelstandes.

2.2 Als Bruderschaft des Christlichen Glaubens gibt sie ihren verstorbenen Mitgliedern das Grabgeleite. Jährlich wird für die Lebenden und verstorbenen Mitglieder ein Gedächtnis in der Pfarrkirche Kerns gehalten.

2.3 Zur Förderung der Kameradschaft und des gegenseitigen Verständnisses wird jährlich ein Zunftbot organisiert, sofern es die Verhältnisse erlauben. Zudem sollen weitere gesellschaftliche Anlässe während des Jahres obigem Ziele dienen. Die Mitglieder sind gehalten, nach Möglichkeit an den Zunftveranstaltungen teilzunehmen.

2.4 Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Auch wenn es in der Folge nicht ausdrücklich erwähnt ist, gilt dasselbe immer für Männer und Frauen.

### 3 Mitgliedschaft

3.1 Als Mitglieder können Männer und Frauen unter nachfolgenden Bedingungen aufgenommen werden, wobei Wohnsitz oder Geschäftssitz in der Gemeinde Kerns sein müssen:

3.1.1 selbständige Meister und Meisterinnen des Handwerks, des Gewerbes, der Industrie, des Handels und der Dienstleistungen mit Meisterprüfung oder gleichwertigem Abschluss.

3.1.2 selbständig erwerbende Akademiker und Akademikerinnen.

3.1.3 selbständig erwerbende Geschäftsinhaber und -inhaberinnen, die ihren Betrieb während mindestens 5 Jahren mit Erfolg geführt haben.

3.1.4 höchstens zwei leitende Mitglieder einer Familien AG.

3.1.5 Angestellte, die in meisterlich leitender Stellung stehen und sich in ihrem Beruf mit Meisterdiplom oder gleichwertigem Abschluss ausweisen.

3.1.6 Personen, die sich für die berufliche Ausbildung hervortun.

## Zunft der Meisterschaft Kerns

### Vorbericht

Seit alter Zeit hat in hiesiger Gemeinde eine Zunft oder Meisterschaft bestanden. Schon 1566 meldete das Regierungsrats-Protokoll, dass Handwerker, die eine Bruderschaft zu errichten gedanken, Artikel (Statuten) der hohen Regierung vorzuweisen hätten.

1595 kam es zur Gründung der St. Ursen-Bruderschaft oder Zunft der Handwerker und Meister. Die Zunft der Meisterschaft von Kerns und Sarnen waren verbunden. Das Zunftbot wurde abwechselungsweise in Kerns oder Sarnen abgehalten.

Als in Sarnen ein Männer-Krankenverein gegründet wurde, versammelte sich dort am 15. Christmonat 1867 eine gegenseitige, gemeinschaftliche Ehrenkommission. In Güte und Minne haben sie sich dahin verständigt, es möge sich die Zunft von Sarnen auflösen und ihr zutreffendes Guthaben zur Verwendung an wohltätige Zwecke oder gemeinnützige Anstalten beziehen, jedoch nur unter dieser Bedingung und nicht zur beliebigen Verteilung an einzelne Mitglieder. Der Anteil der Gesellschaftsmitglieder von Kerns von Fr. 160.- aber soll denselben gemeinsam ausbezahlt werden.

Die Mitglieder der Zunft in Kerns versammelten sich hierauf am 12. Januar 1868 in der gewohnten Zunftstube zur ausserordentlichen Versammlung und beschlossen einmütig: Die bisherige Gesellschaft der Zunft der Meisterschaft soll nicht aufgelöst werden, sondern auf der Grundlage revidierter Statuten und Regeln fortbestehen.

#### 4 Austritt

4.1 Wer aus der Zunft austreten will, hat dies bis 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich dem Zunftmeister mitzuteilen.

#### 5 Streichungen

5.1 Aus dem Zunftrodel wird gestrichen:

- 5.11 wer Art. 3.1 nicht mehr erfüllt.
- 5.12 wer seine Tätigkeit aufgibt, die zur Aufnahme in die Zunft geführt hat.
- 5.13 wer trotz Mahnung einen von der Generalversammlung beschlossenen Mitglieder-Beitrag mehr als 2 Jahre nicht bezahlt hat.
- 5.2 Aus dem Zunftrodel wird nicht gestrichen:

5.21 wer mehr als 20 Jahre in der Zunft war.

5.22 Ehepartner von verstorbenen Mitgliedern können ihre Mitgliedschaft weiterführen.

#### 6 Ausschluß

6.1 Wer sich fahrlässig gegen die Interessen des Mittelstandes verhält und dem Ansehen der Zunft schadet, wird aus der Zunft ausgeschlossen.

6.2 Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Zunftvermögen.

#### 7 Zuständigkeit und Verfahren

7.1 Der Zunfttrat führt eine Kandidatenliste. Interessenten, die sich selber melden, werden auf die Kandidatenliste gesetzt.

7.2 Der Zunfttrat macht Vorschläge für

- Aufnahme
- Streichung
- Ausschluß von Mitgliedern.

7.3 Die Ehrenobmänner überprüfen die Vorschläge und retournieren diese an den Zunfttrat.

7.4 Der Zunfttrat bringt die bereinigten Vorschläge an die Generalversammlung als Antrag.

7.5 Die Generalversammlung entscheidet über die Anträge.

#### 8 Organisation

Die Organe der Zunft sind:

- die Generalversammlung
- der Zunfttrat
- die Rechnungsrevisoren
- die Ehrenobmänner

#### 9 Die Generalversammlung

9.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Zunft. Neben Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, Wahlen, Festsetzung der Beiträge, Abnahme der Jahresrechnung, Statutenänderungen sowie Festlegung des Jahres-Programmes kann die Generalversammlung auch in allen andern Belangen der Zunft entscheiden.

9.2 Die Generalversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Die Traktanden der GV sind den Mitgliedern 10 Tage vorher bekanntzugeben.

9.3 Zur Besorgung der Zunft-Angelegenheiten wählt die Generalversammlung den Zunfttrat, den Zunftmeister, zwei Rechnungsrevisoren, die Ehrenobmänner sowie den Fährnich und die Fahnwachen. Alle vier Jahre finden Gesamterneuerungswahlen statt.

#### 10 Der Zunfttrat

besteht aus 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und bestimmt aus seiner Mitte einen Vice-Zunftmeister. Der Zunfttrat vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

10.1 Der Zunftmeister

leitet die Zunft, beruft die Versammlungen der Mitglieder und des Vorstandes ein und führt den Vorsitz. Er vertritt die Zunft nach aussen.

10.2 Der geistliche Obmann

sorgt für die Abhaltung des jährlichen Gedächtnisses.

10.3 Der Zunftschreiber

führt die Protokolle. Er besorgt die schriftlichen Arbeiten nach Weisung des Zunftmeisters. Er führt den Zunftrodel.

10.4 Der Zunftsäckelmeister

zieht die Mitglieder-Beiträge ein und meldet dem Zunfttrat Zahlungsversäumnisse. Er verwaltet die Gelder der Zunft und legt der Generalversammlung Rechenschaft ab.

10.5 Der Zunftweibel

ist für Organisation und Terminkontrolle der Zunftveranstaltungen zuständig, wobei er die einzelnen Arbeiten auf den Zunfttrat und die Mitglieder aufteilen kann. Der Zunftweibel unterhält die Zunfttafel und läßt die Wappen der neueintretenden Mitglieder erstellen.

#### 11 Die Revisoren

prüfen die Zunftrechnung und stellen der Generalversammlung Antrag.

#### 12 Als Ehrenobmänner

12.1 werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Zunft Rates Mitglieder gewählt, die sich um die Zunft verdient gemacht haben. Die Anzahl der Ehrenobmänner ist nicht bestimmt. Sie konstituieren sich selbst.

12.2 Sie überprüfen die Vorschläge des Zunft Rates betreffend Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

12.3 Statutenänderungen werden vor Bekanntgabe den Ehren-Obmännern zur Vernehmlassung unterbreitet.

#### 13 Der Fähnrich

13.1 ist um unsere Zunftfahne besorgt. Er trägt die Fahne zum Grabgeleite von Zunftmitgliedern und zum Zunftgedächtnis. Im übrigen entscheidet er selbständig, bei welchen Anlässen und Gelegenheiten er mit der Fahne teilnimmt.

#### 13.2 Als Fahnenwache

werden zwei Männer und zwei Frauen gewählt. Sie begleiten die Fahne nebst dem Fähnrich zu zweit.

#### 14 Schluss-Bestimmungen

14.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv der Zunftmeister und der Zunftschreiber.

14.2 Alle Entscheide der Generalversammlung und des Zunft Rates werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt der Zunftmeister den Stichentscheid.

14.3 Die Zunft der Meisterschaft Kerns kann nicht aufgelöst, sondern nur stillgelegt werden. Die ordentlich eingeladene Generalversammlung kann eine Stilllegung nur mit Zweidrittels-Mehrheit der Anwesenden beschliessen. Diese Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Barvermögens.

14.4 Andere Vermögenswerte, Zunftbücher usw. werden in einem solchen Fall bei der Einwohnergemeinde Kerns zu Händen späterer Nachfolger deponiert. Als Nachfolger darf nur eine Gewerbe-Organisation mit gleicher Zweckbestimmung anerkannt werden.

14.5 Diese Satzungen treten mit Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Alle früheren Statuten und Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. Januar 1992 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Zunftmeister      Der Zunftschreiber

